

Gemeinde Witzeeze

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Petra Rempf

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Gemeindevertretung Witzeeze

Datum

23.03.2016

TOP 7

2. Änd. des Flächennutzungsplanes für das Gebiet: "Östlich Pötrauer Weg", hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen, erneuter Entwurfs- u. Auslegungsbeschluss

Beratung:

In der Zeit vom 15.02.2016 bis zu 15.03.2016 fand die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes statt. Gleichzeitig wurden die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange hierüber unterrichtet sowie gem. § 4 Abs. 2 BauGB an der Planung beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Im Rahmen dieses Verfahrensschrittes sind Stellungnahmen eingegangen, durch die sich die Grundzüge der Planung ändern und gem. § 4a Abs. 3 BauGB eine erneute öffentliche Auslegung erforderlich wird.

Beschlussempfehlung:

1. Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Witzeeze, für das Gebiet: „Östlich des Pötrauer Weges“, abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung, entsprechend der beigefügten Anlage, die Bestandteil dieses Beschlusses ist, geprüft.
2. Der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet: „Östlich des Pötrauer Weges“ der Gemeinde Witzeeze und die Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.
3. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen.

4. Stellungnahmen können nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden. Die Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wird auf einen Zeitraum von zwei Wochen begrenzt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/-innen	Davon anwesend	Dafür	Dagegen	Stimmenthaltung

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine Ausschussmitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: